



# Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung

Stand: Juli 2019

Sie können die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weiterleiten, sofern Ihnen die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet ist. Der Bescheid enthält für diesen Fall **spezielle Regelungen**, die Sie im Rahmen der Weiterleitung zu beachten haben.

Eine Weiterleitung kommt in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen dann in Frage, wenn der Empfänger der Weiterleitung (Letztempfänger) ein eigenes, unmittelbares Interesse an der Durchführung der geförderten Aufgabe hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung des Letztempfängers ergeben.

Durch die Weiterleitung entsteht zwischen Ihnen als Erstempfänger der Zuwendung und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis, das mit dem Verhältnis zwischen dem BAFzA als Bewilligungsbehörde und Ihnen vergleichbar ist.

Der Letztempfänger hat Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber der Bewilligungsbehörde. Als Zuwendungsempfänger ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung ähnliche Prüfungsrechte wie für die Bewilligungsbehörde. Insbesondere hat der Letztempfänger Ihnen Verwendungs- beziehungsweise Zwischennachweise (VN/ZN) vorzulegen, die Sie gemäß VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen haben. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Zwischen-/Verwendungsnachweis des Letztempfängers den im Zuwendungsbescheid/-vertrag und in seinen Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht. Dazu ist zu prüfen, ob die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen-/Verwendungsnachweis und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist. Ihren entsprechenden Prüfvermerk, aus dem sich Umfang und Ergebnis der Prüfung ergeben müssen, fügen Sie bitte Ihrem eigenen VN/ZN nach Nr. 6.1 ANBest-P/-Gk bei.

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfänger den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei tragen Sie allerdings die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger festgestellt werden, haften Sie dafür gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen Ihnen und dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt.

